GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

Vorlage 153 /XII.L.	
Datum:	07.05.2026

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	12.05.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauen im Außenbereich:
Errichtung von 9 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Marmagen und Nettersheim - Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissions-schutzgesetz
Hier: erneute Stellungnahme

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat zieht die Angelegenheit an sich und beschließt, das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum erneut vorliegenden Antrag auf Vorbescheid (leicht abgeänderte Fragestellung) nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz, hinsichtlich der Errichtung von 9 Windenergieanlage in den Gemarkungen Marmagen und Nettersheim, zu versagen und falls erforderlich auch hier wieder, frühestmöglich rechtliche Schritte einzuleiten.

Begründung:

Zunächst wird in diesem Zusammenhang auf die Vorlage 1088 /XI.L. vom 09.09.2025 verwiesen. Auch hier wurde bereits beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu Versagen und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

Der Kreis Euskirchen wurde mit Stellungnahme vom 10.09.2025 entsprechend informiert.

Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) teilte nunmehr mit, dass sie nach Prüfung unserer Stellungnahme und des Antrages beabsichtigt den Antrag aus 2025, besonders aus Gründen des Planungsrechtes, abzulehnen.

Eine Privilegierung des Vorhabens gem. § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor, da sich die beantragten Standorte, wie in 2025 schon dargelegt, außerhalb der im Sachlichen Teilplan Windenergie (TP EE) dargestellten Windenergiebereiche befinden. Somit liegt kein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides vor.

Dem Antragsteller wurde seitens der UIB eine Anhörung zur geplanten Ablehnung zugeleitet mit der Möglichkeit um Stellungnahme bis zum 13.04.2026. Dieser hat von seinem Recht gebrauch gemacht und die Fragestellung nunmehr leicht abgeändert.

Insbesondere wurde ergänzt, dass im Falle einer Ablehnung geprüft werden soll, in wie fern das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig sei. Die Frage nach der gesicherten Erschließung soll hier explizit ausgenommen werden.

Auf Grund der abgeänderten Fragestellung wird der Gemeinde nunmehr erneut um Stellungnahme gebeten.

In § 35 Abs. 2 BauGB heißt es, dass sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im Weiteren wird dann in Abs. 3 definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Diese liegt gem. Punkt 5 auch besonders dann vor, wenn *„[…] die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.*"
Aus Sicht der Gemeinde stellen die geplanten 9 Windenergieanlagen an den vorgesehenen Standorten definitiv eine erhebliche Verunstaltung des Orts- und

Landschaftsbildes dar. Die Anlagen fallen somit in keinem Falle unter die zulässigen Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB.

Demnach wird vorgeschlagen auch zu dem erneut vorliegenden Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz, hinsichtlich der Errichtung von 9 Windenergieanlage in den Gemarkungen Marmagen und Nettersheim, zu versagen und falls erforderlich auch hier wieder, frühestmöglich rechtliche Schritte einzuleiten.

gez. Crump

Bürgermeister